

**Flurstück 5492/16, Schafhohle 2;
Neubau einer unbeheizten Lagerhalle**

Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schafhohle“ und verstößt gegen dessen bauplanungsrechtliche Festsetzungen.

Es liegen folgende Verstöße vor:

- Überschreitung der Baugrenze im Norden um max. 1,00 m und im Osten um max. 0,33 m
- Abweichung von der Dachform (Pulldach mit 3° Dachneigung statt Satteldach mit 12°-30° Dachneigung)

Die maximale Gebäudehöhe wird auch mit der aufgeständerten PV-Anlage eingehalten. Die Zulassung der Dachüberstände über den Baugrenzen liegt in der Zuständigkeit der Baurechtsbehörde.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird gemäß § 36 i.V.m. § 31 BauGB erteilt.

Anlagen:

1. Lageplan, Ansichten, Schnitt

Sachbearbeitung	Sandra Keller	21.08.2026
geprüft/freigegeben	Schiek, Volker	11.09.2026